

## ANGABEN ZU IHRER PERSON, ORGANISATION BZW. GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Die geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf folgender EUROPA-Internetseite: [http://ec.europa.eu/geninfo/legal\\_notices\\_de.htm](http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm)

**Datenschutzerklärung:** Eingegangene Beiträge werden unter Nennung ihres Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Andernfalls wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt.

1. Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	Dr. Arnold Gerscha M.B.L.-HSG, Gerscha RechtsanwaltsGmbH
Vertretene Organisation	
Wohnort/Sitz (Land)	Tuchlauben 8, 1010 Wien, Österreich
E-Mail-Adresse:	ag@argelaw.com

2. Vertreten Sie ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt?

Ja  Nein

Wenn ja, welche Art(en) von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen Sie, und in welchem Wirtschaftszweig?

3. Vertreten Sie eine lokale Gebietskörperschaft?

Ja  Nein

Wenn ja, welcher Art sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen Sie ggf. Unternehmen betraut haben?

4. Sind Sie für eine Organisation tätig, die Nutzer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertritt?

Ja  Nein

5. Gehören Sie einer Hochschul- oder Forschungseinrichtung an?

Ja  Nein

6. Vertreten Sie andere Interessenträger?

Ja  Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte:

Organisationen (z. B. NRO, Wirtschaftsverbände und gewerbliche Unternehmen) werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck tragen Sie sich in das Register der Interessenvertreter ein und verpflichten sich zur Einhaltung des dafür geltenden [Verhaltenskodex](#).

Ist Ihre **Organisation bereits registriert**, geben Sie bitte auf der ersten Seite Ihres Beitrags Namen und Anschrift Ihrer Organisation sowie Ihre Registriernummer an:

Die Kommission geht in diesem Fall davon aus, dass der Beitrag die Auffassungen Ihrer Organisation widerspiegelt.

Ist Ihre Organisation nicht registriert, können Sie sich [jetzt ins Register eintragen](#). Kommen Sie anschließend zu dieser Seite zurück und übermitteln Sie Ihren Beitrag als registrierte Organisation.

Antworten von nichtregistrierten Organisationen werden getrennt veröffentlicht.

## **ABSCHNITT A: BEGRIFF DER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE**

1. Haben Sie eine klare Vorstellung davon, welche Tätigkeiten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können?

Ja  Nein  Teilweise

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

2. Kennen Sie Dienstleistungen, die von Gebietskörperschaften als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft worden sind?

Ja  Nein

Wenn ja, beschreiben Sie diese Dienstleistungen bitte und geben Sie an, welche Gemeinwohlverpflichtungen damit verbunden sind:

Betreutes Wohnen (behindertengerecht bzw. ältere MitbürgerInnen)

## **ABSCHNITT B: BEGRIFF DER STAATLICHEN BEIHILFE**

Der Begriff der staatlichen Beihilfe und die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, werden im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union definiert.

3. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der in Artikel 107 Absatz 1 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) genannten Kriterien?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise: Um welches Kriterium bzw. welche Kriterien handelte es sich?

- Wirtschaftliche Betätigung: Ja  Nein
- Auswirkungen auf den Handel: Ja  Nein
- Wirtschaftlicher Vorteil: Ja  Nein
- Selektivität: Ja  Nein
- Übertragung staatlicher Mittel: Ja  Nein

4. Könnten Sie einige konkrete Beispiele geben?

## **ABSCHNITT C: ANWENDUNG DES ALTMARK-URTEILS**

In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährte Ausgleich

keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, wenn die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden sein.
- Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
- Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
- Wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, nicht in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, so ist viertens die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.

5. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der im Altmark-Urteil genannten Voraussetzungen, besonders des vierten Kriteriums?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte diese Schwierigkeiten. Geben Sie nach Möglichkeit konkrete Beispiele:

6. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen das Altmark-Urteil von nationalen Gerichten oder nationalen Gebietskörperschaften angewendet wurde?

Ja  Nein

Wenn ja, könnten Sie nähere Angaben machen?

## **ABSCHNITT D: VORAUSSETZUNGEN GEMÄSS ENTSCHEIDUNG UND GEMEINSCHAFTSRAHMEN**

Um Rechtssicherheit für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu schaffen und dabei gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen im Binnenmarkt zu gewährleisten, nahm die Kommission im Jahr 2005 das Altmark-Paket an. Darin erläutert sie, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zulässig sind, auch wenn es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt. In der Entscheidung werden die Voraussetzungen definiert, unter denen Ausgleichszahlungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und nicht bei der Kommission angemeldet werden müssen, während der Gemeinschaftsrahmen erläutert, wie die Kommission alle anderen Ausgleichszahlungen bewertet, die der Anmeldepflicht unterliegen.

Die Voraussetzungen bestehen im Vorliegen eines Betrauungsakts, mit dem der Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse erteilt wird und der eine genaue und korrekte Definition der Dienstleistung enthält, ferner in einer Definition der Parameter zur Berechnung der angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung, im Nichtvorliegen von Überkompensierung und in Vorkehrungen zur Verhinderung einer Überkompensierung.

### **D.1 BETRAUUNG**

#### **FRAGEN ZUM BETRAUUNGSAKT:**

7. Sind Ihnen die Rechts- oder Verwaltungsinstrumente (Verträge, Gesetze, Konzessionen usw.) bekannt, die in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region zur Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden?

Ja  Nein

Wenn ja, könnten Sie die Rechts- oder Verwaltungsakte näher beschreiben?

Vertragliche Regelung

8. Ist Ihnen bekannt, ob der Betrauungsakt – oder eine andere für Ihren Wirtschaftszweig / Ihre Region relevante Rechtsgrundlage – eine genaue und korrekte Definition der zu erbringenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nein oder teilweise, erläutern Sie bitte und nennen Sie (ein) Beispiel(e):

9. Umfassen die Rechtsinstrumente, die Sie kennen, alle nach Artikel 4 der Entscheidung erforderlichen Elemente, wie z. B.

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen

Ja  Nein

- das bzw. die beauftragte(n) Unternehmen und den geografischen Geltungsbereich

Ja  Nein

- Art und Dauer der den Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte

Ja  Nein

- die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen

Ja  Nein

- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden

Ja  Nein

10. Sind Sie der Ansicht, dass einige dieser Elemente zu Schwierigkeiten geführt haben?

Ja  Nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Schwierigkeiten und nennen Sie konkrete Beispiele:

11. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten mit dem Konzept des Betrauungsakts im Sinne der Beihilfe- und Binnenmarktvorschriften?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

12. Hat die Betrauung mit lokalen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, besonders im Sozialbereich, Ihrer Ansicht nach zu besonderen Schwierigkeiten geführt?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

## D.2 AUSGLEICHSZAHLUNGEN

### I) BERECHNUNG DER KOSTEN UND DER EINNAHMEN AUS EINER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

13. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Berechnung der Kosten und der Einnahmen aus einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, könnten Sie diese Schwierigkeiten beschreiben?

14. Für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch andere Tätigkeiten umfasst:  
Führen Sie getrennte Bücher?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

15. Hatten Sie bei der Zuordnung der Kosten bzw. Einnahmen zu den getrennten Büchern bereits einmal Schwierigkeiten?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, wären nähere Angaben hilfreich:

16. Gibt es für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, einen Leitfaden / Orientierungshilfen, die Aufschluss darüber geben, wie Kosten und Einnahmen korrekt zuzuordnen sind und wie Quersubventionierung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und anderen Tätigkeiten vermieden werden?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zu diesen Hinweisen/Leitlinien begrüßen:

Uns sind keine Leitfäden und/oder Orientierungshilfen bekannt, jedoch wird den Verträgen, mit welchen Ausgleichszahlungen gewährt werden, genaue Festlegungen getroffen, wie die Kosten/Einnahmen zuzuordnen sind um Quersubventionen zu vermeiden.

17. In der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmen werden für die Kostenzuordnung die Kategorien „variable Kosten“ und „Fixkosten“ verwendet. Halten Sie diese Kategorien für geeignet?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nein, erläutern Sie bitte die Gründe:

18. Werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung auch Qualitätsaspekte berücksichtigt?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

## II) ANGEMESSENER GEWINN

Ist Ihnen ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht hat, eine Ausgleichszahlung erhalten hat?

19. Wenn ja:

- Umfasste die Ausgleichszahlung auch einen angemessenen Gewinn?

Ja  Nein

- Wurde der angemessene Gewinn auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, wie in der Entscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen vorgesehen?

Ja  Nein

- Wurde der angemessene Gewinn nicht auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, erläutern Sie bitte die Gründe, aus denen eine andere Rendite herangezogen wurde, und machen Sie Angaben zu dieser Rendite:

20. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, bitte ausführen:

21. Ist Ihnen die durchschnittliche Eigenkapitalrendite im relevanten Wirtschaftszweig bekannt?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn nicht, wie sind Sie bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns vorgegangen?

22. Wurden bei der Berechnung des angemessenen Gewinns in diesem Fall die Produktivitätsgewinne des betreffenden Unternehmens berücksichtigt?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie ggf. Beispiele, in denen die Produktivitätsgewinne des Unternehmens bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wurden:

### **D.3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG DURCH KONTROLLE**

23. Ist Ihnen bekannt, wie Überkompensierung in Ihrem Land durch Kontrolle vermieden wird?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn ja, haben externe Rechnungsprüfer kontrolliert, dass keine Überkompensierung erfolgt?

Ja  Nein

24. Sind Ihnen bereits Fälle einer Überkompensierung begegnet?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zur Rückzahlung begrüßen:

25. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit den Bestimmungen zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, in welchen Fällen und weshalb?

26. Laut Artikel 6 der Entscheidung darf eine Überkompensierung, die 10 % der jährlichen Ausgleichssumme (20 % im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus) nicht übersteigt, auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Bestimmung?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte die Gründe:

#### **D.4 ÜBERWACHUNG UND JAHRESBERICHTE**

Laut Artikel 7 der Entscheidung sind alle einschlägigen Unterlagen mindestens 10 Jahre lang vorzuhalten, so dass die Kommission prüfen kann, ob die Bestimmungen der Entscheidung eingehalten wurden.

27. Wurde in Ihrem Mitgliedstaat ein entsprechendes Berichtssystem für die Dienstleistungen, mit denen Sie zu tun haben, eingeführt? Wenn ja, gewährleistet es die Einhaltung dieser Bestimmungen?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

#### **ABSCHNITT E: BESONDERE KATEGORIEN VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE**

Gemäß der Entscheidung sind Ausgleichszahlungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte von der Notifizierungspflicht freigestellt.

28. Bitte erläutern Sie, ob Sie bereits einmal Schwierigkeiten hatten mit der Einstufung der Ausgleichszahlungen in die folgenden Kategorien:

- Ausgleichszahlungen von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen an im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flugverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flughäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 1 000 000 nicht überstieg:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Seehäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 300 000 nicht überstieg:

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

29. Welche Arten von Dienstleistungen sind im Krankenhausbereich über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

30. Welche Arten von Dienstleistungen sind im sozialen Wohnungsbau über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

Behindertengerechtes bzw. Betreutes Wohnen

31. Ermöglichen die in der Entscheidung vorgesehenen Schwellenwerte Ihrer Ansicht nach die angestrebte Vereinfachung und sorgen sie gleichzeitig für die korrekte Anwendung der Vorschriften?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

32. Entsprechen die Schwellenwerte Ihrer Erfahrung nach dem Bedarf in den jeweiligen Kategorien?

Ja  Nein  Teilweise

Ja  Nein  Teilweise

Ja  Nein  Teilweise

Wenn nicht bzw. teilweise, erläutern Sie bitte, welche Schwellenwerte dem Bedarf in der betreffenden Kategorie nicht entsprochen haben und weshalb:

33. Sind Sie der Ansicht, dass der zweifache Schwellenwert – 30 Mio. EUR für die Höhe des Ausgleichs und 100 Mio. EUR für den Umsatz – zu Schwierigkeiten geführt hat?

Ja  Nein  Teilweise

Wenn ja, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, ob die Schwierigkeiten auf die Kombination der beiden Werte, einen Wert oder beide Werte zurückzuführen sind:

34. Sind Ihnen, abgesehen von Ausgleichszahlungen, andere Instrumente bekannt, über die Gebietskörperschaften gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten fördern (z. B. direkte Beihilfen an Nutzer, die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den Staat selbst)?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Instrumenten und ihren Anwendungsbereichen:

## ABSCHNITT F: WETTBEWERB UND INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

35. Waren bzw. sind die Kernelemente der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens (besonders der Betrauungsakt und das Nichtvorliegen von Überkompensierung) Ihrer Erfahrung nach geeignet, um gleiche Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und gewerblichen Unternehmen zu wahren und um Verfälschungen des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels zu vermeiden?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb?

36. Werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region von verschiedenen Unternehmen erbracht?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

37. Sind Sie der Ansicht, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den innergemeinschaftlichen Handel in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region in keiner Weise oder nicht wesentlich beeinträchtigt?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe, möglichst anhand konkreter Beispiele:

38. Sind Sie der Ansicht, dass die Beihilfenvorschriften für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in bestimmten Fällen zur Abschottung des Marktes führen oder andere Wettbewerbsverfälschungen verursachen?

Ja  Nein  Teilweise

Wenn ja, weshalb und in welchen Fällen?

## ABSCHNITT G: MAßNAHMEN ZUR RICHTIGEN UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG UND DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

39. Haben die Gebietskörperschaften Ihres Landes Ihrer Kenntnis nach in irgend einer Form Hinweise / einen Leitfaden zur Umsetzung der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens erstellt?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

40. Finden Sie das Arbeitspapier der Kommissiondienststellen über [häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Beihilfenvorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse](#) nützlich?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

41. Kennen Sie den [interaktiven Informationsdienst](#), über den Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse/Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse beantwortet werden können?

Ja  Nein  Nicht zutreffend

42. Falls Sie über den [interaktiven Informationsdienst](#) bereits Fragen gestellt haben: Waren Sie zufrieden mit dem Dienst?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

43. Sind die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend bekannt und werden Sie korrekt umgesetzt?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nein, geben Sie bitte an, welche Interessenträger nicht ausreichend informiert sind. Worauf ist dies Ihrer Meinung nach zurückzuführen?

## ABSCHNITT H: VERSCHIEDENES

44. Haben die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Erfahrung nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und in allen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt hergestellt?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele die Gründe hierfür:

45. Sind Ihrer Ansicht nach Fälle aufgetreten, in denen die Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu Schwierigkeiten geführt hat, die in diesem Fragebogen nicht zur Sprache gekommen sind?

Ja  Nein  Teilweise  Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, welche Vorschriften zu den Schwierigkeiten geführt haben und weshalb:

Nach dem Gemeinschaftsrahmen bzw. der Freistellungsentscheidung handelt es sich bei Ausgleichszahlungen um echte Beihilfen, die allerdings freigestellt sind.

Der Empfänger der jeweiligen Ausgleichszahlung erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wodurch – in Hinblick auf die Mehrwertsteuer – das Problem hervorgerufen wird, dass ein Leistungsaustausch vorliegt.

Eine echte Subvention bzw. Beihilfe (Investitionsbeihilfe, Beihilfe bei Beschaffung von Arbeitsplätzen, Garantien und Bürgschaftsübernahmen etc.) sind – mangels Leistungsaustausch im Sinne des Mehrwertsteuerrechtes – nicht mehrwertsteuerbar.

Nach der augenblicklichen Rechtslage, sowohl in Österreich, als auch auf Gemeinschaftsebene, ist unklar, ob die Ausgleichszahlungen, die ja für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährt werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen oder nicht.

Davon ausgehend, dass Freistellungsentscheidung und Gemeinschaftsrahmen ausdrücklich von einer Vermeidung einer Überkompensation sprechen und die Ausgleichszahlungen als – freigestellte – Beihilfe qualifizieren, sollte auch in den gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen für die Mehrwertsteuer klargestellt werden, dass solche Ausgleichszahlungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

46. Haben Sie weitere Anmerkungen?

***Vielen Dank für die vollständige/teilweise Beantwortung dieses Fragebogens!***